

Erste Änderungssatzung der Präsidiumswahlordnung (Satzung) für die Hochschule Flensburg Vom 16. Juni 2022

Aufgrund § 17 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 15. Juni 2022 folgende erste Änderungssatzung der Präsidiumswahlordnung (Satzung) erlassen:

Artikel 1

Die Präsidiumswahlordnung (Satzung) für die Hochschule Flensburg vom 25. November 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt.“

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates und sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht. Der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HSG drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen widersprechen. Die Findungskommission stimmt bei der Wahl zur Präsidentin oder des Präsidenten einen Wahlvorschlag ab, der mindestens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, und dabei auch in angemessener Weise sowohl das gesetzliche Anliegen der Förderung der Gleichstellung von Frauen als auch das Ziel einer Förderung der Diversität im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrates den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt.“

3. § 7 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
"Auf die Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt hat, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt."

4. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme teil; sie oder er kann den Wahlvorschlag ablehnen. Der Hochschulrat entsendet jeweils mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt bei der Wahl zur Kanzlerin oder zum Kanzler einen Wahlvorschlag ab, der mindestens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, und dabei auch in angemessener Weise sowohl das gesetzliche Anliegen der Förderung der Gleichstellung von Frauen als auch das Ziel einer Förderung der Diversität im öffentlichen Dienst berücksichtigt. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senats. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört und die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt.“

5. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Nach dieser Unterbrechung stimmen die wahlberechtigten anwesenden Mitglieder des Senats in geheimer Abstimmung darüber ab, ob der Wahlvorgang abgebrochen und eine Neuwahl angesetzt werden soll. Ergibt die Abstimmung, dass der Wahlvorgang nicht abgebrochen werden soll, findet ein 3. Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Kommt auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Sitzung zu beenden und zu einer neuen Sitzung einzuladen. Zu dieser Sitzung kann mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden.“

Artikel 2

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg vom 25. November 2016, (NBl. MSGWG Schl.-H., S. 103) außer Kraft.

Flensburg, den 16.06.2022

Dr. Christoph Jansen
Präsident der Hochschule Flensburg